

geänderte Satzung vom 20.04.2005
Baumschutzsatzung der Stadt Sebnitz

Auf der Grundlage von § 22 und § 50 Abs.1 Nr. 4 des Sächsisches Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung am 20.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung der Bäume, Großsträucher und Hecken als einem das Orts- und Landschaftsbild in entscheidenden Maße prägendes Element. Daneben dienen sie zahlreichen Tierarten als Brut- und Nahrungsstätte, haben Einfluss auf das Kleinklima, übernehmen Filterfunktionen für Stäube und Abgase und sind Verbindungselemente von Biotopen.

§ 2

Räumliche Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Großen Kreisstadt Sebnitz, einschließlich der Ortsteile.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

1. alle Laubbäume auf öffentlichem und privatem Grund, insbesondere Alleebäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen muss mindestens einer der Stämme einen Umfang von 60 cm aufweisen,
2. alle Großsträucher mit über 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken mit über 2 m Höhe, jeweils aus Laubgehölzen bestehend. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen linienförmig unterteilen oder begrenzen,
3. alle Ersatzpflanzungen nach § 7 der Satzung.

(2) Vom Schutz dieser Satzung sind ausgenommen:

1. Bäume und Sträucher in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbszweck dieses Betriebes dienen,
2. bewirtschaftete Obstbäume, außer Wallnuss und Esskastanie,
3. Bäume und Sträucher auf Waldflächen gemäß § 2 SächsWaldG,
4. Bäume in Kleingärten gemäß BkleingG,
5. Bäume und Sträucher in Landschaftsschutzgebieten sowie als Naturdenkmal,
6. alle Nadelgehölze
7. alle Arten der Gattung Populus (Pappel)

(3) Weitergehende Vorschriften über die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, insbesondere des Naturschutzrechtes und Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4

Gebote

(1) Die nach § 3 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung langfristig gesichert ist.

Zulässig sind:

1. Die Herstellung des Lichtraumprofils,
2. Freischneiden von oberirdischen Leitungen,
3. Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

(2) Die Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Sebnitz kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen, das gilt insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.

(3) Sofern dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht selbst zugemutet werden kann, hat er die Ausführung dieser durch die Große Kreisstadt Sebnitz oder durch von ihr Beauftragte zu dulden.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise am Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen.

(2) Als Beseitigung, Beschädigung oder Beeinträchtigung gilt insbesondere:

1. das Fällen, Roden oder Vornehmen von Eingriffen, welche die natürliche Wuchsform erheblich beeinträchtigen,
2. die Beschädigung des Kronenbereiches sowie der Rinde an Stamm und Wurzeln,
3. die Bodenoberfläche im Wurzelbereich insbesondere durch Befahren und Abstellen von Fahrzeugen sowie Lagern von Stoffen zu verdichten,
4. Bodenauftrag, Bodenabtrag und Abgrabungen im Wurzelbereich durchzuführen,
5. wachstumsbeeinträchtigende Stoffe im Wurzelbereich auszubringen,

6. die nachträgliche Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- und luftundurchlässigen Decke.

§ 6

Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Die Genehmigung zur Vornahme einer verbotenen Handlung kann erteilt werden, wenn
 1. von dem Zustand des geschützten Gehölzes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. ein geschütztes Gehölz krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
 3. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehub),
 4. ein nach baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben, auch bei Änderung des Baukörpers oder Verpflanzung des Baumes oder Strauches, sofern solche Maßnahmen ohne zumutbare Schwierigkeiten möglich sind, sonst nicht verwirklicht werden kann,
 5. der Zustand des Gehölzes für den Eigentümer, Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
 6. wenn das geschützte Gehölz an seinem Standort nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten besitzt oder zukünftige Beeinträchtigungen von zulässigen Nutzungen absehbar sind und in einem absehbaren Zeitraum ein wertgleicher Ersatz durch eine Ersatzpflanzung geschaffen werden kann.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Abs.1 nicht vor, ist die Genehmigung zu versagen.
- (3) Von den Geboten und Verboten kann nach § 53 SächsNatSchG im Einzelfall Befreiung gewährt werden.
- (4) Die Genehmigung oder Befreiung ist bei der Großen Kreisstadt Sebnitz schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan in geeignetem Maßstab beizufügen. Darin ist das geschützte Gehölz mit seinem Standort unter Angabe der Art, Stammumfang, Kronendurchmesser einzutragen sowie, falls erforderlich, Standorte für Ersatzpflanzungen anzugeben.
- (5) Wird eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze nach § 4 beschädigt oder beseitigt werden sollen, so ist der Genehmigungsantrag nach Abs. 4 dem Bauantrag beizufügen.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Große Kreisstadt unbeschadet Rechte Dritter. Die Entscheidungsfindung bei Angelegenheiten von ortsbildprägendem Charakter obliegt dem Technischen Ausschuss des Stadtrates nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 7

Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Maßnahmen im Wurzelbereich ist die DIN 18920 und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ einzuhalten.
Für Beseitigte oder aufgrund von Beschädigung oder anderer Beeinträchtigung abgestorbene Bäume sind vom Antragsteller Ersatzpflanzungen durchzuführen. Pro Baum bis 80 cm Stammumfang ist ein Baum und bis zu je weiteren 80 cm ein weiterer Baum mittlerer Baumschulqualität (14 – 16 cm Stammumfang) nachzupflanzen.
Für jeden beseitigten Großstrauch sind zwei Sträucher 125/150 cm hoch und Hecken in gleicher Länge nachzupflanzen. Es sind standortgerechte Laubgehölze aus einheimischen Pflanzengesellschaften zu verwenden. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Die Pflege ist von Antragsteller 3 Jahre lang sicherzustellen, nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind dabei nachzupflanzen.
- (2) Kann die Ersatzpflanzung nicht auf dem Grundstück des zu beseitigenden Baumes erfolgen, so ist sie auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder der Gemeinde zu gestatten. Ist dem Antragsteller die Vornahme der Ersatzpflanzung nicht möglich, so ist von ihm ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten der zu erbringenden Ersatzbäume, zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 40% des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Gehölzbestandes durch die Gemeinde oder die Einwohner der Gemeinde (Zuschüsse) zu verwenden.

§ 8

Folgenbeseitigung

Wird ein geschützter Baum oder Strauch entgegen den Verboten des § 5 und ohne dass die Voraussetzungen nach § 6 vorliegen, entfernt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 oder 2 verpflichtet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1.Nr.1 SächsNatschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 5 verbotene Handlung ohne Genehmigung nach § 6 vornimmt,
 2. Nebenbestimmungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt,
 3. Anordnungen zur Erhaltung, Pflege oder zum Schutz gefährdeter Gehölze gemäß § 4 nicht oder nicht fristgemäß erfüllt,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 und 5 falsche, keine oder unvollständige Angaben zu geschützten Gehölzen macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.